

# KPMG-Mitteilungen

## Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

März 2022

### Inhalt (Auszug)

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Steuerrecht</b>	<b>3</b>
Ansatz fiktiver Anschaffungskosten bei Zuzug nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG nur bei tatsächlicher Wegzugsbesteuerung im Wegzugsstaat	3
Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung	3
Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft	4
Nachspaltungsveräußerungssperre in § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG als einheitliche Regelung	5
EU-rechtswidrig einbehaltene Steuern sind mit 6 % zu verzinsen	6
Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt	7
Recht zum Vorsteuerabzug	7
Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen von Brennholz	8
Zeitpunkt des Vorsteuerabzugsrechts bei Leistungen von Ist-Versteuerern	9
<b>Literaturtipps</b>	<b>10</b>
<b>KPMG-Veranstaltungen</b>	<b>11</b>
<b>Impressum</b>	<b>12</b>

# Editorial



**Felix Bußmann**  
Tax, Global Transfer  
Pricing Services

Lange diskutiert, oft als unrealistisch abgestempelt und nun doch die Realität ab 2023 für viele Unternehmen – die fundamentalen Änderungen im internationalen Steuerrecht durch die sogenannten Pillar 1 und Pillar 2 Regelungen sind nur noch zehn Monate entfernt und Unternehmen müssen sich demnach zwangsläufig mit dem Thema der neuen Weltsteuerordnung beschäftigen.

Während die Regelungen zur Verteilung des Steuersubstrats unter Pillar 1 hauptsächlich für sehr große Unternehmensgruppen mit einem globalen Umsatz von mindestens 20 Mrd. Euro sowie einer Profitabilität vor Steuern von über 10 % anwendbar sind, ist die globale Mindestbesteuerung unter Pillar 2 für alle multinationalen Konzerne mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro von Relevanz.

Der sogenannte Betrag A hinsichtlich Pillar 1 zielt dabei auf eine teilweise Umverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den beteiligten Staaten ab. Ein neuer steuerlicher Anknüpfungspunkt („Nexus“) soll den Quellen-/Marktstaaten zusätzliches Steuersubstrat sichern. Betrag B wiederum zielt auf eine vereinfachte Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes hinsichtlich Marketing und Vertriebsleistungen ab und wird (zumindest implizit) auch für Konzerne anzuwenden sein, die die oben genannten Umsatzschwelle von 20 Mrd. Euro nicht erwirtschaften.

Die OECD hat einen sehr straffen Fahrplan entwickelt und arbeitet in 2022 bezüglich Pillar 1 an 14 sogenannten „Building Blocks“. Zwei davon wurden bereits veröffentlicht, zwölf weitere werden in den nächsten Wochen und Monaten folgen, sodass im Laufe dieses Jahres die Regelungen zu Pillar 1 finalisiert werden. 2023 wird demnach das erste Jahr, in dem die neue Umverteilung der Besteuerungsrechte Anwendung finden und Unternehmen vor sehr große Herausforderungen stellen wird, denn wir reden hier von einer neuen Weltsteuerordnung, die nichts mehr mit den bekannten und international etablierten Verrechnungspreisspielregeln zu tun hat.

Im Bezug auf Pillar 2, also der globalen Mindestbesteuerung, passt mindestens genauso viel. Kurz vor Weihnachten 2021 hat zunächst die OECD detaillierte Model Rules zu Pillar 2 vorgestellt. Die EU hat am 22. Dezember 2021 nachgezogen und einen EU-Richtlinienentwurf zur Mindestbesteuerung veröffentlicht. Im März 2022 wird die OECD mit weiteren öffentlichen Konsultationspapieren die Regelungen weiter konkretisieren. Das erste Quartal 2022 ist schon fast vergangen und den Unternehmen bleibt nur noch wenig Zeit, sich auf die neuen sehr weitreichenden Compliance-Anforderungen vorzubereiten.

Gerne unterstützen Sie die Fachleute von KPMG dabei, die Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auf Ihr Unternehmen zu analysieren.

# Steuerrecht

## I Einkommensteuer

### **Ansatz fiktiver Anschaffungskosten bei Zuzug nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG nur bei tatsächlicher Wegzugsbesteuerung im Wegzugsstaat**

Der BFH kommt im Urteil vom 26.10.2021 (DStR 2022 S. 86) zum Ergebnis, dass der bis zum Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht entstandene Wertzuwachs nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des Wegzugsstaats im Wegzugsstaat einer der Steuer nach § 6 AStG vergleichbaren Steuer unterlegen hat, wenn dort keine Steuer festgesetzt worden ist.

Im Streitfall lebte der Kläger (K) zunächst in den Niederlanden und gründete im Jahr 1998 eine Kapitalgesellschaft (BV) mit Sitz in den Niederlanden. Im Jahr 2006 zog er nach Deutschland und veräußerte im Jahr 2016 seine im Privatvermögen gehaltene 100 %ige Beteiligung an der BV für ca. 1,42 Millionen Euro. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG für das Streitjahr 2016 machte K Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG von 1.112.240 Euro (anstelle des Stammkapitals) geltend. In einem Schreiben der niederländischen Finanzbehörde wurde bescheinigt, dass die Festsetzung der Wegzugssteuer in einem sogenannten Konservierungsbescheid versehentlich unterblieben sei. Bei der Auswanderung ins Ausland im Jahr 2006 hat es die niederländische Finanzbehörde versäumt, dem K einen Bescheid zum Aufschub der Steuer (mit einem Wert der Anteile an der BV mit 1.112.240 Euro) zu erteilen.

Das deutsche Finanzamt setzte im Steuerbescheid 2016 als Anschaffungskosten nur das Stammkapital von 18.000 Euro an und ermittelte einen entsprechenden Veräußerungsgewinn. Die Begründung lautete, dass die niederländische Steuerbehörde zwar den Wert der Beteiligung festgestellt habe; sie habe aber weder Steuern festgesetzt noch erhoben. Einspruch und finanzgerichtliche Klage blieben erfolglos. Das Finanzgericht unterstellte, dass der K als Veräußerer nicht nachgewiesen habe, dass der bis zum Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht im Ausland entstandene Vermögenszuwachs der Beteiligung dort einer Steuer unterlegen habe.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG stellt sicher, dass in den Fällen des Zuzugs eines Anteilsinhabers bei der Ermittlung des Gewinns aus einer späteren Veräußerung von steuerverstrickten Anteilen nicht die ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern der Wert, den der Wegzugsstaat einer § 6 AStG vergleichbaren Wegzugsbesteuerung unterworfen hat, berücksichtigt wird. Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Norm für erhöhte Anschaffungskosten nicht gegeben sind. Zwar hat das Finanzgericht festgestellt, dass die niederländische Regelung zur Wegzugsbesteuerung der deutschen Regelung des § 6 AStG vergleichbar ist. Der bis zum Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG entstandene Vermögenszuwachs der Beteiligung hat in den Niederlanden aber nicht einer der Steuer nach § 6 AStG vergleichbaren Steuer unterlegen.

Die niederländische Steuerbehörde hat zwar den Wert der Anteile im Zeitpunkt des Wegzugs mit 1.112.240 Euro festgestellt; sie hat aber für den Anteilswertzuwachs in den Niederlanden weder Steuern berechnet noch festgesetzt. Dieses Auslegungsergebnis steht auch im Einklang mit Art. 13 Abs. 5 und 6 DBA Niederlande 2012. Art. 13 Abs. 6 gewährt dem Wegzugsstaat zwar das Recht, den bis zum Wegzug entstandenen Wertzuwachs zu besteuern. Dieser hat die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, eine Besteuerung durchzuführen. Nur im Fall der Besteuerung durch den Wegzugsstaat ist Deutschland als Ansässigkeitsstaat daran gebunden und darf diesen Wertzuwachs nach Art. 13 Abs. 6 nicht erneut besteuern. Dies bedeutet aber auch, dass Deutschland vollumfänglich besteuern darf, wenn es in den Niederlanden nicht zu einer Besteuerung gekommen ist. I

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung**

Der BFH hat mit Urteil vom 28.9.2021 (DStR 2022 S.140) die Entscheidung getroffen, dass ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss grundsätzlich steuerlich anzuerkennen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden, während der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallende Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in eine

gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird. Eine solche Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch beim beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen nach § 20 Abs.1 Nr.1 Satz 1, § 11 Abs.1 Satz 1 EStG.

Der Kläger (K) war im Jahr 2012 geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter verschiedener zu einer Gruppe gehörender GmbHs, deren Satzungsbestimmungen zur Gewinnverteilung identisch waren. Sie sahen vor, dass der ausschüttende Gewinn nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen war. Die Gesellschafterversammlung konnte jedoch mit einfacher Mehrheit eine abweichende Gewinnausschüttung beschließen. Wurde der Gewinn eines Gesellschafters nicht ausgeschüttet, war dieser nach der jeweiligen Satzung dem Gesellschafter auf einem personenbezogenen Rücklagenkonto gutzuschreiben. Im Streitfall beschloss die Gesellschafterversammlung, dass die der jeweiligen Höhe der Beteiligung entsprechenden Gewinnanteile der Minderheitsgesellschafter an diese ausgeschüttet wurden. Die ebenfalls der Beteiligungshöhe entsprechenden Anteile des K am Gewinn wurden hingegen „nicht ausgeschüttet und den personenbezogenen Rücklagen zugeführt“.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass gesellschaftsrechtlich zulässige und steuerlich anzuerkennende Beschlüsse über gespaltene beziehungsweise inkongruente Gewinnverwendungen zum Zufluss von Gewinnanteilen nach § 20 Abs.1 Nr.1 Satz 1 EStG führen. Entscheiden die Gesellschafter bei der Gewinnverwendung, dass der Gewinn insgesamt oder zum Teil thesauriert wird, kann dieser in eine Gewinnrücklage eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Die Gesellschafter können im Rahmen der Gewinnverwendung auch beschließen, dass nur die Anteile bestimmter Gesellschafter am Gewinn ausgeschüttet werden, die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn hingegen nicht ausgeschüttet, sondern in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden. Für spätere Ausschüttungen aus einer solchen Gewinnrücklage ist erneut ein Beschluss über die Gewinnverwendung zu fassen.

Im Streitfall haben die Gesellschafter der GmbH jeweils eine gespaltene Gewinnverwendung und damit in zeitlicher Hinsicht inkongruente Gewinnausschüttungen beschlossen. Soweit eine Thesaurierung im Wege der Einstellung in eine personenbezogene Gewinnrücklage erfolgt ist, ist der Gewinn im Eigenkapital der Gesellschaft verblieben. Die Einstellung des auf den K entfallenden Anteils am

Gewinn in seine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt – ungeachtet seiner Stellung als beherrschender Gesellschafter – nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen. Die Ausschüttung eines Gewinnanteils oder eines sonstigen Bezugs an den K kann auch nicht fingiert werden. Der Auszahlungsanspruch des K entsteht vielmehr erst durch den auf Ausschüttung gerichteten Gewinnverwendungsbeschluss. Da ein solcher nicht gefasst wurde, hat der K gegen die jeweilige Gesellschaft keine Forderung erlangt, die er aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit hätte realisieren können. Der Anteil des K am Gewinn wurde in den Jahresabschlüssen zu Recht nicht als Verbindlichkeit behandelt. ■

## Gewerbesteuer

### Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Der BFH kommt im Urteil vom 16.9.2021 (DStR 2022 S.189) zum Ergebnis, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, im Rahmen der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin (K), eine GmbH & Co. KG vermietete eine Immobilie an die mit ihr über die H-GmbH verbundene M-GmbH & Co. KG (M-KG). An der K waren mehrere Kommanditisten (KD) beteiligt sowie als Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung die BV-GmbH, an der die KD beteiligt waren. Komplementärin der M-KG war die V-GmbH, deren Anteilseignerin zu 100 % die H-GmbH war. Die H-GmbH war alleinige Kommanditistin der M-KG. Die Anteilseigner der H-GmbH waren wiederum die KD. Beteiligungen der KD der K an der H-GmbH wurden als deren Sonderbetriebsvermögen II qualifiziert. In den Streitjahren (2010 bis 2012) erzielte die K, die als gewerlich geprägte Personengesellschaft behandelt wurde, ausschließlich Einnahmen aus der Vermietung des Grundstücks an die M-KG. Die von der K beantragte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG lehnte das Finanzamt ab. Die finanzgerichtliche Klage war erfolgreich.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht zu Unrecht die erweiterte Kürzung gewährt. Zwar hat das Finanzgericht zu Recht erkannt, dass der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung im Streitfall § 9 Nr.1 Satz 5 Nr.1 GewStG nicht entgegensteht. Auch der Umstand, dass die Beteiligungen der KD

der K an der H-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II bei der K behandelt worden sind, verhindert nicht die erweiterte Kürzung. Gleichwohl ist die erweiterte Kürzung der K nicht zu gewähren, weil zwischen der K und der M-KG in den Streitjahren eine Betriebsaufspaltung vorgelegen hat. Zwar ist das Finanzgericht nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung davon ausgegangen, dass – im Gegensatz zu einer mittelbaren Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Betriebsgesellschaft – durch eine mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der K als Besitz-Personengesellschaft keine personelle Verflechtung begründet werden kann. An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat – unter Zustimmung weiterer Senate – jedoch nicht mehr fest.

Die Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden und die hinter dem Betriebs- und dem Besitzunternehmen stehenden Personen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen haben. Dieser ist anzunehmen, wenn die Person oder Personengruppe, die das Besitzunternehmen beherrscht, auch in dem Betriebsunternehmen ihren Willen durchsetzen kann. Zur Beurteilung einer personellen Verflechtung zwischen der K und der M-KG sind bei den Gesellschaftern auch deren mittelbare Beteiligungen sowohl an der K als Besitzgesellschaft als auch an der M-KG als Betriebsgesellschaft zu berücksichtigen. Die aus den KD bestehende Personengruppe hat zur Beherrschungidentität zwischen der K und der M-KG geführt. Eine Beherrschungidentität wird regelmäßig durch die Mehrheitsbeteiligung von Gesellschaftern an Besitz- und Betriebsunternehmen indiziert.

Die aus den KD bestehende Personengruppe war sowohl unmittelbar als Kommanditist(en) als auch mittelbar über eine jeweils mehrheitliche Beteiligung an der Komplementär-GmbH (BV-GmbH) an der K als Besitzgesellschaft beteiligt. Zugleich waren die gleichen Personen auch mittelbar über eine jeweils mehrheitliche Beteiligung an der alleinigen Kommanditistin (H-GmbH) der M-KG als Betriebsgesellschaft beteiligt. Die H-GmbH wiederum war auch alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH (V-GmbH) der M-KG. Zur Beurteilung einer personellen Verflechtung zwischen der K und der M-KG sind bei den KD auch deren mittelbare Beteiligungen über Kapitalgesellschaften (BV-GmbH bzw. H-GmbH) sowohl an der Betriebsgesellschaft (M-KG) als auch an der K als Besitz-Personengesellschaft zu berücksichtigen. ■

## Umwandlungssteuerrecht

### Nachspaltungsveräußerungssperre in § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG als einheitliche Regelung

Der BFH hat mit Urteil vom 11.8.2021 (DStR 2022 S. 41) entschieden, dass § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG nur die Grundlage für die Vermutung des Satzes 4 bildet. Satz 3 ist kein eigenständiger Ausschlussgrund für eine Buchwertfortführung. Es handelt sich vielmehr um eine einheitliche Missbrauchsvermeidungsregelung bestehend aus den Sätzen 3 und 4.

Im Streitfall waren an der Klägerin (K) – als Nachfolgerin der GmbH 1 – als Kommanditisten A und B beteiligt. Die GmbH 1 gliederte zum 1.1.2004 den Geschäftsbetrieb „X“ in eine KG, deren Kommanditistin sie war, gegen Gewährung von Anteilen aus. Parallel dazu gründete sie die GmbH 2 und legte die Anteile an der KG zum Buchwert gegen Gewährung von Anteilen in die GmbH 2 ein. Die Komplementär-GmbH der KG verschmolz zum 1.1.2007 zu Buchwerten auf die GmbH 2. Das Vermögen der KG wuchs gleichzeitig zu Buchwerten der GmbH 2 im Wege der Anwachung zu. Mit Kaufvertrag im Jahr 2007 vereinbarten die E-KG als Käuferin einerseits und die Muttergesellschaften der GmbH 1 andererseits den Kauf von Anteilen an einer noch zu gründenden Gesellschaft (GmbH 3). Danach hatte die GmbH 1 das X-Geschäft in Form sämtlicher Anteile an der GmbH 2 in die GmbH 3 einzubringen.

Mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2007 spaltete die GmbH 1 ihre 100 %ige Beteiligung an der GmbH 2 auf die neu gegründete GmbH 3, deren Anteilseigner dieselben waren wie bei der K, gegen Gewährung von Anteilen an der GmbH 3 zu Gunsten dieser Anteilseigner ab. K beantragte Buchwertfortführung. Im Jahr 2008 erfolgte die Kaufpreiszahlung für die Anteile der GmbH 3. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, durch die Abspaltung des Teilbetriebs GmbH 2 auf die GmbH 3 seien die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen worden. Daher greife § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG (Nachspaltungsveräußerungssperre). Die beantragte Fortführung zu Buchwerten sei zu versagen und stattdessen der gemeine Wert anzusetzen. Der Übertragungsgewinn sei von der K als Rechtsnachfolgerin der übertragenden GmbH 1 im Streitjahr zu versteuern. Einspruch und finanzgerichtliche Klage gegen die entsprechenden Steuerbescheide blieben erfolglos.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind. Es hat aber zu Unrecht

angenommen, dass die von der K begehrte Buchwertfortführung an der sogenannten Nachspaltungsveräußerungssperre des § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG scheitert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist § 11 Abs. 2 UmwStG nicht anzuwenden, wenn durch die Spaltung die Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen wird. Das Gleiche gilt nach Satz 3, wenn durch die Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden. Davon ist nach Satz 4 auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 % der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, veräußert werden. Der BFH geht davon aus, dass § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG nur die Grundlage für die Vermutung des Satzes 4 regelt und keinen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Für diese Sichtweise spricht der Wortlaut. Dass nach dieser vom BFH favorisierten Auslegung im Ergebnis „nur spaltungsfähige Körperschaften die Möglichkeit haben, die entsprechenden Vermögensbestandteile steuerfrei an einen Dritten zu veräußern“, ist Folge der gesetzlichen Vorgaben.

Ein Fall des § 15 Abs. 2 Satz 4 UmwStG liegt im Streitfall nicht vor. Denn dazu müssten innerhalb von fünf Jahren nach dem 31.12.2007 Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 % der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, veräußert worden sein. Es muss ermittelt werden, welchen rechnerischen Anteil die zu berücksichtigenden Anteile an den beteiligten Körperschaften nach Spaltung an den Anteilen an der übertragenden Körperschaft vor Spaltung repräsentieren. Maßgeblich sind insoweit die gemeinen Werte der Anteile zum Übertragungsstichtag. Schließlich ist im Streitfall § 42 AO nicht anzuwenden. **I**

## ■ **Unionsrecht/Verfahrensrecht**

### **EU-rechtswidrig einbehaltene Steuern sind mit 6 % zu verzinsen**

Das Finanzgericht Köln kommt im Urteil vom 17.11.2021 (BeckRS 2021, 43397) zum Ergebnis, dass sich im Fall von Steuerbeträgen, die unter Verstoß gegen Vorschriften des Unionsrechts erhoben worden sind, ein Anspruch auf Erstattung der erhobenen Beträge zuzüglich Zinsen unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt. In Ermangelung einer nationalen Normierung der Modalitäten zur Verzinsung ist auf die allgemein gültigen Verzinsungsgrundsätze des § 238 Abs. 1 AO zurückzu-

greifen. Hiernach beträgt der Zinssatz für jeden Monat 0,5 Prozent.

Im Streitfall ist Klägerin (K) eine in Österreich ansässige Gesellschaft. Die einbehaltene und abgeführt Kapitalertragsteuer wurde zunächst zu Unrecht nicht erstattet. Die anfangs nicht vorgenommene Erstattung basierte auf der Anwendung der Regelung des § 50d Abs. 3 EStG. Die Norm verstieß in der seinerzeit geltenden Fassung jedoch gegen EU-Recht, sodass der K die Erstattung der Kapitalertragsteuer in unionsrechtswidriger Weise zeitweise vorenthalten wurde. Angesichts dessen steht der K ein Anspruch auf Verzinsung zu. Der Beklagte (B) wird verpflichtet, den Erstattungsanspruch der K wegen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu verzinsen.

Im Hinblick auf den Beginn des zu verzinsenden Zeitraumes ist zu differenzieren. Soweit die K das gesetzlich vorgesehene Freistellungsverfahren nicht genutzt hat, ist dem B vor dem Beginn der Verzinsung ein angemessener Prüfungszeitraum im Hinblick auf den Erstattungsbetrag zuzubilligen. Soweit die Kapitalertragsteuer jedoch einbehalten wurde, weil ein Freistellungsbescheid aus rechtswidrigen Gründen zurückgenommen wurde, besteht ein Verzinsungsanspruch ab dem Zeitpunkt des Steuereinbehalts.

Im Streitfall hatte die K im Dezember 2009 eine Freistellungsbescheinigung beantragt und auch erhalten. Allerdings wurde diese im Jahr 2011 unter Berufung auf die nicht mit dem Unionsrecht vereinbare Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG in der seinerzeit maßgeblichen Fassung zurückgenommen. Hätte die Freistellungsbescheinigung Bestand gehabt, wäre es ab dem Zeitpunkt der Erteilung nicht mehr zu einem Kapitalertragsteuerabzug gekommen. Der K steht deshalb eine angemessene Entschädigung für die aufgrund der einbehalteten Kapitalertragsteuer erlittenen Einbußen zu. Dies betrifft die erstattete Kapitalertragsteuer, die am 16.3.2011 einbehalten wurde. Hier hat die Verzinsung ab dem Zeitpunkt des Steuereinbehalts zu erfolgen. Eine Bearbeitungsfrist nach Stellung des Erstattungsantrages ist nicht zu berücksichtigen, da im Falle der Weitergeltung der Freistellungsbescheinigung ein Kapitalertragsteuerabzug nicht erfolgt wäre und dementsprechend auch ein Erstattungsantrag erst gar nicht hätte gestellt werden müssen.

Anders sind jedoch die vor dem Zeitpunkt der Ausstellung der Freistellungsbescheinigung erfolgten Steuereinbehalte zu beurteilen. In diesen Fällen sah das mit dem Europarecht vereinbare Verfahren vor, dass von den Kapitalerträgen zunächst die Steuer einzubehalten war und erst in einem anschließen-

den Erstattungsverfahren wieder ausgekehrt wird. Danach ist nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung dem B ab dem Erstattungsantrag zunächst eine angemessene Bearbeitungszeit zuzugestehen und vor diesem Hintergrund beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf der Bearbeitungszeit. Die Revision wird zugelassen. ■

## ■ Umsatzsteuer

### Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt

Der BFH kommt mit Urteil vom 26.8.2021 (DStR 2021 S. 2967) zum Ergebnis, dass die nach Kündigung eines Architektenvertrags zu zahlende Vergütung nur insoweit Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 UStG ist, als sie auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt.

Ein Landschaftsarchitekt übernahm für einen Landkreis die Gestaltung der Freianlagen einer Schule. Vor Beendigung der Leistungen teilte der Landkreis dem Architekten mit, dass das Projekt aus finanziellen Gründen nicht mehr realisiert wird. Nach Erstellung einer Schlussrechnung wurde die Kündigung des Architektenvertrags ausgesprochen. Nachfolgend fand ein Gespräch statt, in dem die Schlussrechnung diskutiert wurde. Die Vertragsbeteiligten einigten sich darauf, dass der Architekt für tatsächlich erbrachte Planungsleistungen noch ein Honorar in Höhe von ca. 22.000 Euro erhält und der Landkreis darüber hinaus ein Ausfallhonorar in Höhe von ca. 52.000 Euro ohne Umsatzsteuer zahlt. Damit sollten sämtliche Ansprüche aus dem Architektenvertrag abgegolten sein.

Der Architekt behandelte das Honorar für die bereits erbrachten Leistungen als steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz zum Regelsteuersatz von 19 %. Das Ausfallhonorar sah er hingegen als nicht steuerbar an. Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich bei der als Ausfallhonorar bezeichneten Leistung um die Gegenleistung für den Verzicht des Architekten auf die Erfüllung des Architektenvertrags handele. Es behandelte den Betrag von ca. 52.000 Euro als Gegenleistung, aus der die Umsatzsteuer herauszurechnen sei. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Revision vor dem BFH hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung an das Finanzgericht.

Nach dem BFH-Urteil vom 27.8.1970 (BStBl II 1971 S. 6) ist die Vergütung, die der Unternehmer nach Kündigung oder vertraglicher Auflösung eines Werklieferungsvertrags vereinnahmt, ohne an den Besteller die bereitgestellten Werkstoffe oder das teilweise vollendete Werk geliefert zu haben, kein Entgelt. Ferner geht der BGH in seinem Urteil vom

22.11.2007 (BGHZ 174, 267) davon aus, dass die gemäß § 649 Satz 2 BGB a. F. oder § 8 Nr. 1 Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach Kündigung eines Bauvertrags zu zahlende Vergütung nur insoweit Entgelt ist, als sie auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt.

Die Feststellungen des Finanzgerichts lassen vorliegend eine Beurteilung, ob der gesamte vom Landkreis gezahlte Betrag auf der Grundlage der vorstehenden Rechtsprechung als Gegenleistung anzusehen ist, nicht zu. Die bloße zahlenmäßige Konkretisierung ist für sich genommen ungeeignet, eine Zuordnungsentscheidung darüber zu treffen, ob eine Zahlung als Entgelt für eine teilweise erbrachte Leistung oder als Zahlung ohne Entgeltcharakter anzusehen ist. Maßgeblich ist dabei das, was die Parteien tatsächlich vereinbaren wollten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Voraussetzungen für einen entgeltlichen Leistungsaustausch vorliegen können, wenn ein Steuerpflichtiger auf eine ihm zustehende Rechtsposition gegen Entgelt verzichtet. Daran bestehen aber Zweifel, wenn der Architekt das Vertragsverhältnis bereits am 28.2.2017 (vorzeitig) gekündigt hat, wovon die Beteiligten in der gütlichen Vereinbarung vom 27.3.2017 ausgegangen sind. In diesem Falle verfügte er im Zeitpunkt der Besprechung möglicherweise über keine (vermögenswerte) Rechtsposition aus dem Architektenvertrag mehr, auf die er (gegen Entgelt) hätte verzichten können. Das Finanzgericht hat in seinem Urteil lediglich festgestellt, dass die Kündigung des Architektenvertrags am 28.2.2017 ausgesprochen wurde, nicht aber von welcher Vertragspartei. ■

### Recht zum Vorsteuerabzug

Der EuGH hat mit Urteil „Zipvit Ltd.“ vom 13.1.2022 (DStR 2022 S. 150) zum Recht auf Vorsteuerabzug nach Art. 168a MwStSystRL Stellung genommen. Nach Art. 168a MwStSystRL ist ein Unternehmer unter den allgemeinen Voraussetzungen berechtigt, die „geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer“ für Leistungen, die ihm von einem anderen Unternehmer erbracht wurden oder werden, als Vorsteuer abzuziehen.

Zipvit, eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, betreibt einen Versandhandel mit Vitaminen und Mineralstoffen. 2006 bis 2010 erbrachte Royal Mail (öffentlicher Postdienstbetreiber) an Zipvit aufgrund von individuell ausgehandelten Verträgen Postdienstleistungen. Royal Mail stellte Rechnungen ohne Mehrwertsteuer für die Leistungen aus, in denen diese als steuerfrei bezeichnet wurden. Der EuGH hat jedoch am 23.4.2009 im Urteil „TNT Post UK“ (IStR 2009 S. 323) entschieden, dass die

Mehrwertsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL nicht für Dienstleistungen gilt, die von öffentlichen Posteinrichtungen erbracht werden und deren Bedingungen individuell ausgehandelt wurden. Da Zipvit der Ansicht war, ihre Zahlungen an Royal Mail seien daher rückwirkend so zu verstehen, dass sie Mehrwertsteuer umfassten, stellte sie bei der Steuer- und Zollverwaltung erfolglos Anträge auf Vorsteuerabzug für die betreffenden Leistungen in Höhe von insgesamt ca. 500.000 Euro zuzüglich Zinsen.

Royal Mail versuchte insbesondere wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwands nicht, die zu Unrecht nicht entrichtete Mehrwertsteuer nachträglich von Zipvit und anderen Kunden in derselben Lage einzuziehen. Ferner erließ die Steuer- und Zollverwaltung insbesondere wegen der berechtigten Erwartungen, die sie bei Royal Mail geweckt zu haben meinte, keinen Begrichtigungsbescheid gegen diese. Wegen des Ablaufs der Verjährungsfristen wäre ein solches Vorgehen inzwischen auch weder der Steuer- und Zollverwaltung noch Royal Mail möglich. Zipvit brachte die Sache bis vor den Obersten Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, der den EuGH zur Vorabentscheidung anrief.

Der EuGH legt Art. 168 Buchst. a MwStSystRL dahin aus, dass die Mehrwertsteuer nicht als im Sinne dieser Bestimmung geschuldet oder entrichtet angesehen werden und daher vom Unternehmer nicht abgezogen werden kann. Dies ist der Fall, wenn zum einen dieser und sein Dienstleistungserbringer die betreffenden Leistungen aufgrund einer falschen Auslegung des Unionsrechts durch die nationalen Behörden zu Unrecht für mehrwertsteuerfrei gehalten haben, in den Rechnungen folglich keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde und nach dem Vertrag zwischen diesen beiden Personen die Kosten, falls diese Steuer geschuldet würde, vom Leistungsempfänger zu tragen wären. Zum anderen ist dies der Fall, wenn keine rechtzeitigen Schritte zur nachträglichen Einziehung der nicht entrichteten Mehrwertsteuer erfolgt sind und deshalb jedem darauf gerichteten Vorgehen des Dienstleistungserbringers sowie der Steuer- und Zollverwaltung die Verjährung entgegensteht. Damit besteht für Zipvit kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Mit einer weiteren Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob der Empfänger von Leistungen, die irrt von der Mehrwertsteuer befreit wurden, das Recht auf Abzug der geschuldeten oder entrichteten Vorsteuer geltend machen kann, wenn er keine Rechnungen mit Ausweis von Mehrwert-

steuer besitzt. Darauf musste der EuGH nicht mehr eingehen. **I**

### **Ermäßiger Steuersatz für Lieferungen von Brennholz**

Das Urteil des EuGH vom 3.2.2022 „B AG“ (BeckRS 2022, 1048) betrifft auf Vorlage des BFH die Frage, ob in Deutschland der ermäßigte Steuersatz auf Lieferungen von Holzhackschnitzeln anwendbar ist.

Im Jahr 2015 handelte die B AG mit Holzhackschnitzeln und führte die Wartung von Hackschnitzelheizungsanlagen durch. Sie lieferte Holzhackschnitzel an die Gemeinde A und das Pfarramt B. In diesem Zeitraum lieferte sie darüber hinaus im Rahmen eines Vertrags über das „Betreiben einer Hackschnitzelheizungsanlage einschließlich Wartung und Reinigung“ mit der Gemeinde C Hackschnitzel als Brennstoff. Streitig ist, ob diese Leistungen dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Finanzgericht entschied, dass die Lieferungen von Holzhackschnitzeln an die Gemeinde A und das Pfarramt B dem ermäßigten Steuersatz unterliegen müssten, das gegenüber der Gemeinde C erbrachte Leistungsbündel jedoch mit dem Regelsteuersatz zu versteuern sei, weil es eine einheitliche Gesamtleistung darstelle. Gegen das Urteil legten sowohl die B AG als auch das Finanzamt Revision zum BFH ein. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nach Art. 122 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten auf Lieferungen von Brennholz einen ermäßigten Steuersatz anwenden. Art. 122 MwStSystRL ist nach dem EuGH dahin auszulegen, dass der Begriff „Brennholz“ im Sinne dieses Artikels jegliches Holz bezeichnet, das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist. Ferner ist Art. 122 MwStSystRL dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in Anwendung dieser Bestimmung einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, dessen Anwendungsbereich anhand der Kombinierten Nomenklatur auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen kann (in Deutschland: § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 48 der Anlage 2 des UStG), sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird.

Dieser Grundsatz der steuerlichen Neutralität lässt es nicht zu, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln (EuGH, 9.9.2021, DStR 2021 S. 2199). Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, in erster Linie auf die

Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Gegenstände oder Dienstleistungen sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers zwischen diesen Gegenständen oder Dienstleistungen nicht erheblich beeinflussen.

Somit ist zu prüfen, ob die fraglichen Gegenstände oder Dienstleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar sind. In diesem Fall könnte nämlich die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze die Wahl des Verbrauchers beeinflussen, was somit auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität hindeuten würde.

Es ist daher Sache des BFH als vorlegendes Gericht, eine konkrete Prüfung dahingehend durchzuführen, ob Holzhackschnitzel und andere Formen von Brennholz aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar sind. ■

### Zeitpunkt des Vorsteuerabzugsrechts bei Leistungen von Ist-Versteuerern

Das Finanzgericht Hamburg hat im Vorabentscheidungsersuchen eine Frage an den EuGH zur Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gestellt, die nun vom Gerichtshof mit Urteil vom 10.2.2022 „Grundstücksgemeinschaft Kollastraße“ beantwortet wurde (DStR 2022 S. 255).

Nach Art. 167 MwStSystRL entsteht der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers erst, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Nach Art. 66 lit. b MwStSystRL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Steueranspruch gegen bestimmte Steuerpflichtige erst mit der Vereinnahmung des Entgelts entsteht (Ist-Versteuerung). Von dieser Möglichkeit hat Deutschland in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG i.V.m. § 20 UStG Gebrauch gemacht.

Das Finanzgericht möchte vom EuGH wissen, ob Art. 167 MwStSystRL § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG entgegen steht, nach dem das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der Ausführung der Eingangsleistung entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferanten aufgrund der Ist-Versteuerung erst bei Zahlung des Leistungsempfängers entsteht.

Dies ist relevant für den Streitfall. Vorliegend war nämlich die Zahlung für die Eingangsleistung gestundet und für den Besteuerungszeitraum der

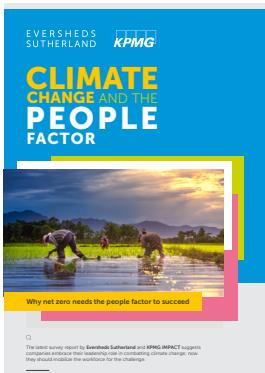
Ausführung der Eingangsleistung, in der auch die Rechnung vorlag, bereits Festsetzungsverjährung eingetreten.

Der EuGH legt in seiner aktuellen Entscheidung Art. 167 MwStSystRL dahin aus, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist. ■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:  
eNewsletter Accounting News  
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter [https://home.kpmg/de/pdf/Themen/2022/02/kpmg-accountingnews-2022-02\\_sec.pdf](https://home.kpmg/de/pdf/Themen/2022/02/kpmg-accountingnews-2022-02_sec.pdf)



# Literaturtipps



## Studie: Climate Change and the People Factor

Bei der Transformation zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft wird der Faktor Mensch bislang zu wenig betrachtet. Ausreichendes Kapital, geeignete Technologielösungen und das richtige politische und regulatorische Umfeld werden nicht ausreichen, um die Dekarbonisierung erfolgreich umzusetzen und die Netto-Null-Ziele zu erreichen.

Unternehmen sind also gefordert, das Thema Humankapital stärker in den Blick zu nehmen. Dies bedeutet insbesondere, ihre Mitarbeitenden im Wandel mitzunehmen. Inwieweit Unternehmen weltweit ihre Mitarbeitenden in ihre Dekarbonisierungsprojekte einbeziehen, untersucht die aktuelle englischsprachige Studie von KPMG International und der international tätigen Wirtschaftskanzlei Eversheds Sutherland. Es zeigt sich: Zwischen den Netto-Null-Zielen von Unternehmen und den vorhandenen Strategien und Talenten bestehen noch Lücken.

Die Studie stellt dar, welche Anreize und Ressourcen in Unternehmen realisiert werden sollten, damit Mitarbeitende in die Net-Zero-Vorhaben integriert sind und ihren wichtigen Beitrag leisten, um das Ziel zu erreichen.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/climate-change-and-the-people-factor>



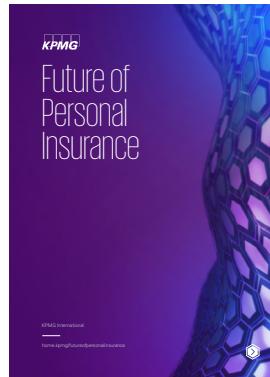
## Ein Land öffnet sich – Whitepaper zum Königreich Saudi-Arabien

Saudi-Arabiens Wirtschaft befindet sich in einer Phase des massiven Umbruchs, der Modernisierung und Liberalisierung. Mit dem ambitionierten Reformprogramm „Vision 2030“ will das Königreich seine Wirtschaft diversifizieren und verstärkt für ausländische Investoren öffnen. Diese sollen sich nach dem Willen der Regierung langfristig im Land einbringen und neue Arbeitsplätze für die junge, schnell wachsende Bevölkerung schaffen.

Zugleich hat „Vision 2030“ einen gesellschaftlichen Wandel im Land angestoßen. Die weitere Umsetzung der Reformprojekte und Liberalisierung der Gesellschaft bieten deutschen Unternehmen, die bereit sind, sich vor Ort zu engagieren, vielerlei Investitions- und Markteintrittschancen.

Das Whitepaper, das wir gemeinsam mit der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Saudi-Arabien, Bahrain und Jemen (GESALO) erstellt haben, stellt die „Vision 2030“ dar und benennt die konkreten Geschäftschancen je Branche für deutsche Unternehmen im Königreich. Die Herausforderungen, die dabei zu meistern sind, werden ebenfalls beleuchtet. Mit einem Fragebogen können Sie zudem prüfen, wie sinnvoll ein Engagement Ihres Unternehmens in Saudi-Arabien sein kann.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: <https://hub.kpmg.de/ein-land-oeffnet-sich-whitepaper-zum-koenigreich-saudi-arabien>



## Studie „Future of Personal Insurance“

Bestehende oder zukünftige Kund:innen von Versicherungen erwarten vor allem, dass sie im Fokus des Handelns stehen. Sie wollen von den Anbietern ernst und mitgenommen werden. Das zeigt die englischsprachige Studie „Future of Personal Insurance“ von KPMG International.

Damit Versicherer sich im zunehmenden Wettbewerb um diese anspruchsvolle Kundschaft behaupten können, sollten ihre Produkte deshalb möglichst nah an der Lebensrealität ihrer Kund:innen ausgerichtet sein. Dass der Abschluss wie auch die Nutzung mittels digitaler Zugangswege schnell und unkompliziert möglich ist, wird ebenso erwartet wie eine innovative Gestaltung.

Diesen Anspruch umzusetzen, ist für Versicherungen nicht immer leicht. Was auch daran liegt, dass die Branche zurzeit von vielen Seiten unter Druck steht. Allgemeine wirtschaftliche Unsicherheiten wirken auf sie genauso ein wie immer stärkere Regulierungsanforderungen, die zunehmende Konkurrenz durch Insurtechs und ESG-Anforderungen von Kunden, Stakeholdern und Investoren. Um wirtschaftlich nicht ins Hintertreffen zu geraten und den Anforderungen der Kund:innen gerecht zu werden, sollten Versicherer deshalb ihre Geschäftsmodelle genau unter die Lupe nehmen.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/future-of-personal-insurance>

# KPMG-Veranstaltungen\*

## Webcast Live: „Nach dem Schengen Travel Ban: US-Aufenthaltsrecht und US-Steuerrecht im Fokus“

1. März 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Natalia Salomone  
T +49 511 8509-5578  
nsalomone@kpmg.com

## Webcast-Live-Reihe: Transfer Pricing Insights

„Verrechnungspreise für Finanztransaktionen – Welche Maßnahmen sind für 2022 zu ergreifen?“  
2. März 2022

Weitere Termine (Einzelthemen werden noch festgelegt)  
6. April 2022  
5. Mai 2022  
1. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anna Backmann  
T +49 221 2073-1615  
abackmann@kpmg.com

## Webcast Live: Änderungen im Intrastat-Reporting – Erste Praxiserfahrungen

3. März 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Gabriele Geerlings-Wasse  
T +49 211 475-7640  
ggeerlings@kpmg.com

## Webcast-Live-Reihe: Gaming@KPMG – Tax und Law Expertise im Gaming-Bereich

„Coins und Token im Profisport“  
8. März 2022

„NFTs als Merchandise 2.0“  
5. April 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anastasia Tag  
T +49 30 2068-2243  
anastasiatag@kpmg.com

## Webcast Live: Kundeninteraktion? Ja, aber bitte nachhaltig

9. März 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Natalia Salomone  
T +49 511 8509-5578  
nsalomone@kpmg.com

## Webcast Live: Tax-Update I/2022 (kostenpflichtige Veranstaltung)

9. März 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birte Esser  
T +49 30 2068-4872  
besser1@kpmg.com

## Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

„Aktuelle Fragen zum Steuerlichen Einlagekonto; Zuschüsse im Umsatzsteuerrecht“  
10. März 2022

„Aktuelle Steuerfragen im Bereich Health Care“  
14. April 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anke Siegmund  
T +49 40 32015-5344  
ankesiegmund@kpmg.com

## Webcast-Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

„Moderne ERP-Systeme: Rückgrat des digitalen Ökosystems der Immobilienwirtschaft“  
23. März 2022

„Die Blockchain: Datenplattform für die ESG-Themen“  
27. April 2022

„Mit intelligenter Automatisierung zur selbstlernenden Organisation“  
1. Juni 2022

„Vom zentralen Data Lake zur Multi-Cloud-Umgebung“  
6. Juli 2022

„Mitarbeiterpotenziale für die digitale Transformation nutzen“  
10. August 2022

„Cyber-Sicherheit und Datenschutz professionalisieren“  
14. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Konstanze Olbrich  
T: +49 69 9587-6691  
kolbrich@kpmg.com

## Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2022

„Kryptowährungen und Wirtschaftskriminalität: Worauf Unternehmen achten sollten“  
23. März 2022

„Effektive Reaktion in der Cyber-Krise“  
12. April 2022

„Forensic Risk Transnational Services“  
17. Mai 2022

„Geschäftsgeheimnisschutzgesetz – wirksame Implementierung eines Schutzkonzepts“  
21. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anastasia Tag  
T +49 30 2068-2243  
anastasiatag@kpmg.com

## Webcast Live: AWV-Meldepflicht beachten – Relevanz und Komplexität der Außenwirtschaftsmeldungen

31. März 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Gabriele Geerlings-Wasse  
T +49 211 475-7640  
ggeerlings@kpmg.com

## Webcast Live: Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe (Mai/Juni)

(kostenpflichtige Veranstaltung)  
Modul 1: „IKS Grundlagen“  
6. Mai 2022

Modul 2: „IKS Methodik anhand des Regelkreislaufs“  
20. Mai 2022

Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“  
2. Juni 2022

Modul 4 „IKS Digitalisierung“  
24. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silvia Ulitzsch  
T +49 30 2068-1244  
sulitzsch@kpmg.com

## Tax-Kurse

Auf Kurs mit den Steuerexperten von KPMG

> Jetzt ansehen



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter [www.kpmg.de/events](http://www.kpmg.de/events)

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

\* Änderungen vorbehalten

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2944

#### **Dr. Martin Ribbrock**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2307

### Editorial

#### **Felix Bußmann**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-3936

Newsletter kostenlos  
abonnieren  
[https://home.kpmg/de/de/home/  
newsroom/newsletter-abonnieren/  
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

**[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)**

**[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)**

